

Gemeinde Waldbach-Mönichwald Bez. Hartberg-Fürstenfeld	
Eing.	- 2. März 2026
GZ: 276	Beil.:



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Waldbach-Mönichwald
Karnerviertel 8
8252 Waldbach-Mönichwald

→ Anlagenreferat

Bearb.: Bianca Schützenhöfer
Tel.: +43 (3332) 606-225
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-408516/2025-16

Hartberg, am 02.03.2026

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 3 Steiermärkisches
Grundverkehrsgesetz, LGBl Nr. 134/1993,
i.d.F. LGBl Nr. 79/2023 (Stmk. GVG)

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer:

LANGENECKER Reinhold, Ing., 8042 Graz, Prof. Franz-Spath-Ring 39/34 und
LANGENECKER Ulrike, 8020 Graz, Vinzenzgasse 57a/9

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag vom 12.12.2025

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Einlagezahl	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
64316 Schmiedviertl	191	335/4	3.759 m ²
64316 Schmiedviertl	191	335/5	6.143 m ²
64316 Schmiedviertl – Überlandgrundstück 64313 Riegersbach	191	1112/7	806 m ²

Kaufpreis:

85.000,00 €

Jede Landwirtin/jeder Landwirt kann innerhalb der Bekanntmachungsfrist von **drei Wochen, das ist bis 23.03.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung ist ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbes zu erbringen (z.B. Bankgarantie). Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 4a Zif. 3 a, b und c sowie § 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 79/2023.

§ 4a Zif. 3 a, b und c:

- a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Hinweise:

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger/n die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlages auch an der erneuten Versteigerung gemäß § 35 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht nehmen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Bianca Schützenhöfer
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: - 2. MRZ. 2026
Abgenommen am:

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-02T09:37:40+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	